
Werkleiter: Herr Hurtenbach
Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: AWB/388/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Werksausschuss des Abfall- wirtschaftsbetriebes	11.11.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	13.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung des Erstattungsbetrags für die Papierrückvergütung

Beschlussvorschlag:

Der Erstattungsbetrag für die Papierrückvergütung

- a) nach § 8 Abs. 4 AbfGebS wird ab dem 01.01.2020 auf 0,03546 €/kg festgesetzt.
- b) nach § 8 Abs. 5, S.2 AbfGebS für die Bündelsammlung wird ab dem 01.01.2020 auf 4,75 €/a

festgesetzt.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler: 306.100 €

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Nach § 8 Abs. 4 der seit dem 01.01.2018 gültigen Abfallgebührensatzung wird der Preis für die Vergütung des in der Papiertonne erfassten Altpapiers vom Kreistag durch Beschluss festgesetzt. Ebenso ist nach § 8 Abs. 5, S.2 AbfGebS für die Grundstücke ohne Papiertonne der Erstattungspreis (Bündelsammlung) festzusetzen.

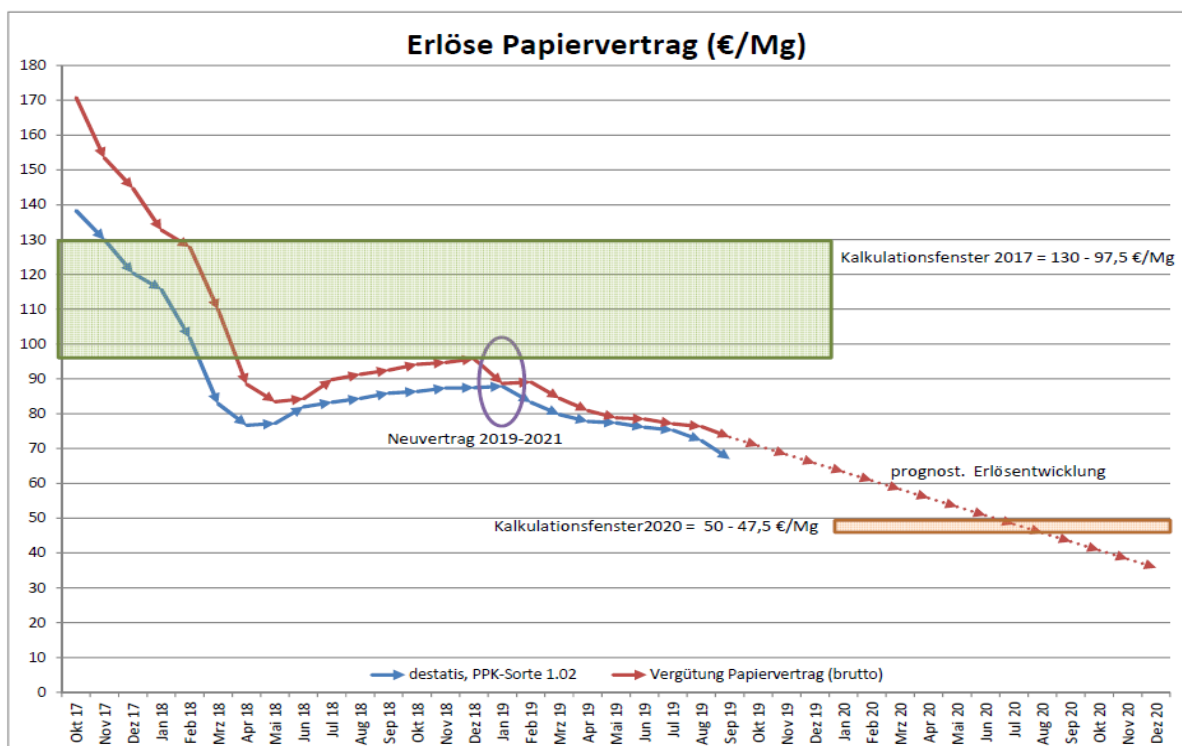
Der bisherige Erstattungsbetrag, der im Herbst 2017 errechnet wurde, lag bei 7,628 ct/kg in der Tonne gesammeltem Altpapier und bei 5,95 € pauschal pro Objekt bei Bündelsammlung pro Jahr. Er wurde in der Kreistagssitzung am 27.10.2017 beschlossen und galt für das ab dem 01.01.2018 gesammelte Altpapier. Auf die damalige Vorlage wird verwiesen.

Grundlage war das Ergebnis der damaligen europaweiten Ausschreibung der Papierverwertung, das die Nordwestdeutsche Papierrohstoff GmbH in Mayen, gewann. Auf den submittierten Basispreis (85€/Mg) war der entsprechende Preisleitungsindex des statistischen Bundesamtes (destatis) für Mischpapier (Sorte 1.02) anzuwenden. Der Index schwankt monatlich und sinkt seit Mitte 2017. Eine Marktentspannung ist derzeit nicht in Sicht (Presseartikel **Anlage 1**)

Das Modell zur Berechnung des Erstattungspreises für unsere Bürger wurde 2017 als Teil der Gebührenkalkulation von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH testiert.

Die Verwaltung und die Kreisgremien gingen 2017 von einem Kalkulationsfenster von durchschnittlich 130 - 97,5 €/Mg aus. Anschließend waren noch die mit der Verwertung unmittelbar in Verbindung stehenden variablen Kosten für Kraftstoff der Sammelfahrzeuge, die Transportkosten des Papiers zur Papierfabrik nach Mayen sowie ggf. eine Beteiligung der Dualen Systeme an den Verwertungserlösen abzusetzen. Die 10 Dualen Systeme haben grundsätzlich einen Beteiligungsanspruch, da in der kommunalen Papiersammlung ja auch Verpackungen gesammelt werden.

Für den neuen Erstattungspreis 2020 ist von einem weiterhin fallenden Altpapiermarkt auszugehen. Das Kalkulationsfenster liegt für 2020 bei durchschnittlich 50 - 47,5 €/Mg.



Die Entwicklung des Marktpreises mit dem bisherigen Erstattungspreis (0,07628 €/kg) würde zu einem signifikanten Defizit von rund 370.000 € führen. Deshalb muss der satzungsgemäße Erstattungsbetrag angepasst werden (§ 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz - KAG).

Unter Berücksichtigung voranstehender Entwicklungen ergibt sich nun folgende Berechnung, die DORNACH bestätigt hat:

Berechnung PPK-Erstattungsbetrag für 2020		
Basis Sammelmenge des AWB (74%) lt. Sortieranalyse 2018		8.634,60 Mg
Anteil Bündelsammlung	886	118,81 Mg
Anteil Tonnensammlung	47407	8.515,79 Mg
Verwertungserlös Basis (prognost. durchsch. Marktpreis)		50,00 €
kalk. Verwertungserlös		431.730,00 €
./.. Marktschwankungsabschlag	5,0% -	21.587,00 €
./.. Transportkosten zur Papierfabrik	-	103.985,00 €
./.. Verwertungsbeitrag Duale Systeme (entfällt da Herausgabe 100%)		- €
rechn. Verwertungserlös		306.158,00 €
davon Bündel		4.212,66 €
davon Gefäße		301.945,34 €
davon Gefäße/Mg		35,46 €
Vergütung/Kilogramm nach § 8 Abs. 4 AbfGebS		0,03546 €
PPK-Vergütung für Bündel		
Bündelgewicht für 13 Leerungen (lt INFA)		134,00 kg
Vergütung/kg		0,035 €
Bündel/a pauschal nach § 8 Abs. 5, S.2. AbfGebS		4,75 €
Bündel/m pauschal		0,396 €

Die Verwaltung empfiehlt die Erstattungsbeträge für gesammeltes Altpapier gemäß § 8 Abs. 4, Abs. 5 der Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2020 entsprechend der Berechnung festzusetzen.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlage: Auszug aus Presseartikel EUWID vom 15.10.2019